

**Dr. Stephan Pernkopf**  
LH-Stellvertreter



**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 16.05.2017  
zu Ltg.-**1433/A-4/192-2017**  
~~-Ausschuss~~

Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Mai 2017

im Hause

LHSTV-P-L-397/073-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Enzinger, MSc betreffend Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, zu Zahl Ltg.-1433/A-4/192-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20.4.1999, RU4-U-001/181 idF des Berufungsbescheides des US vom 3.8.2000, US 3/1999/109, wurde die thermische Behandlung von 130.000t/a an nicht gefährlichen Abfällen genehmigt. Im Projekt war hinsichtlich der Anlieferung der Abfälle eine 70%ige Bahnquote vorgesehen. Die Modalitäten zum Nachweis der Einhaltung derselben wurden unter Spruchteil II.B.XVIII.1 des erstinstanzlichen Bescheides – in der Fassung der Berufungsentscheidung des US – geregelt.

Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides vom 30.3. 2010 bzw. 12.4. 2010 ging die Zuständigkeit der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den relevanten materienrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP-G 2000). Durch den Zuständigkeitsübergang ist das UVP-Verfahren beendet, das anzuwendende AWG 2002 wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

Zu Frage 2 bis 6:

Unterliegen nicht meinem Zuständigkeitsbereich bzw. dem Anfragerecht.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.

